

Arm und überschuldet trotz Arbeit – Überschuldung durch prekäre Beschäftigung

**Forderungen des
Diakonischen Werks Württemberg
im Rahmen der
Aktionswoche der Schuldnerberatung
vom 15. bis 19. Juni 2015**

Neben Arbeitslosigkeit sind prekäre Beschäftigung und die damit einhergehenden geringen Einkünfte die Hauptursachen für Überschuldung.

Bereits kleine Krisen, unvorhergesehene Ereignisse oder notwendige Haushaltsanschaffungen bringen Haushalte mit Niedrigeinkommen in die Überschuldung.

Prekäre Beschäftigung sind Minijobs, befristete Arbeitsverhältnisse, Teilzeitarbeit, Leiharbeit, Werkverträge mit niedrigen Löhnen, die häufig nicht auf Dauer und Kontinuität angelegt sind, keine nachhaltige Absicherung durch die Sozialversicherung und nur geringe arbeitsrechtliche Schutzrechte aufweisen. Fast die Hälfte aller Arbeitsverhältnisse sind Minijobs, Teilzeitstellen oder Leiharbeit, meist mit besonders geringem Verdienst und geringen beruflichen Perspektiven und häufig ohne Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Pausenzeiten und bezahltem Urlaub.

Leiharbeitsverhältnisse sind oft kürzer als drei Monate. Die Folgen: keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Pendeln zwischen prekärer Arbeit und dem Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II).

Ca. 8 Millionen Menschen arbeiten mit Niedriglohn (2010 unter 9,15 Euro / Std. oder 1.802,00 Euro / Monat; 60 Prozent dieser Menschen arbeiteten für weniger als 8,50 Euro brutto).

Prekär Beschäftigte haben oft mehrere Jobs, trotzdem sichert das Einkommen nicht den Lebensunterhalt. Über 1,3 Millionen Niedriglöhner sind sogenannte Aufstocker und brauchen ergänzende SGB-II-Leistungen. Das verhindert das mit dem Verbraucherkonkurs angestrebte Ziel einer zweiten Chance, wenn das Einkommen in prekärer Beschäftigung so niedrig ist, dass es die Existenz nicht sichert.

Der Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde allein führt nicht zu einem Einkommen, das die Existenz sichern und auch die Anschaffung langlebiger Haushaltsgüter ohne Verschuldung ermöglichen würde. Menschen im Niedriglohnbereich sind immer in Gefahr schleichender oder wiederholter Überschuldung.

Menschen werden in ihrer Würde verletzt, wenn sie arbeiten und sich einbringen wollen, dies aber nicht dürfen. Menschen fühlen sich in ihrer Würde auch verletzt, wenn sie zwar arbeiten können, aber dies nur prekär beschäftigt und schlecht bezahlt. Sie erleben dies zu Recht als persönliche Abwertung und Geringschätzung ihrer Arbeit. Die neue Denkschrift der EKD „Solidarität und Selbstbestimmung im Wandel der Arbeitswelt“ (2015) hält fest:

„Das Ziel ist die gerechte Teilhabe an Arbeit, die zu auskömmlicher Beschäftigung führt. Arbeitslosigkeit als Form verweigerter Teilhabe und Ausdruck eingeschränkter Humanität ist negativ zu beurteilen, problematisch sind auch prekäre Beschäftigungsverhältnisse, wenn sie auf Dauer gestellt sind“ (S. 96).

Wo es zu Armut und Überschuldung kommt, fordert die Bibel: „Wenn dein Nächster neben dir verarmt und nicht mehr bestehen kann, so sollst du ihn unterstützen“ (3. Mose 25,35). Eine gut ausgebaute Schuldnerberatung für arbeitslose und prekär beschäftigte Menschen ist heute eine notwendige Form der Unterstützung.

Sozial- und arbeitsmarktpolitische Forderungen

- Nicht nur Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger, sondern auch Menschen in Arbeit müssen einen Anspruch auf Schuldnerberatung bekommen.
- Sozialleistungen müssen den Bedarf decken, die Regelleistung muss um mindestens 70 Euro monatlich angehoben werden, einmalige Beihilfen sind wieder einzuführen insbesondere bei Anschaffungen oder Reparaturen von weißer Ware.
- Zuverdienstgrenzen im SGB II sind höher anzusetzen. Höhere Zuverdienstgrenzen verringern das Überschuldungsrisiko.
- Ältere brauchen das Angebot einer Schuldner- und Budgetberatung.
- Der Mindestlohn muss zum Leben für eine vollzeitarbeitende Einzelperson ausreichen. Dessen Höhe ist regelmäßig zu überprüfen.
- Equal-Pay muss bei Leiharbeitsverhältnissen von Anfang an gelten.
- Arbeitsverträge dürfen ohne Sachgrund nicht befristet werden.

Sozial- und arbeitsmarktpolitischen Forderungen Erläuterungen

Auch Menschen in Arbeit müssen einen Anspruch auf Schuldnerberatung bekommen

Wenn Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen überschuldet sind, benötigen sie zeitnahe Beratung und Unterstützung, um nicht tiefer in die Schuldenfalle zu geraten und das ohnehin unbeständige Arbeitsverhältnis nicht zu gefährden.

Das SGB II und das SGB XII sehen bisher nur für überschuldete Langzeitarbeitslose (Empfänger von SGB-II-Leistungen) zur Integration in Arbeit und Sozialhilfeempfänger (Empfänger von SGB-XII-Leistungen) Schuldnerberatung vor. Das Bundessozialgericht hatte den Anspruch einer Arbeitnehmerin auf die Finanzierung einer Schuldnerberatung nach dem SGB II verneint. Dieses Urteil wurde missverstanden. Als Folge des Missverständnisses haben sich Kommunen, die dies bisher als Leistung der allgemeinen Daseinsvorsorge gewährt hatten, aus der Förderung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige zurückgezogen. Den Betroffenen bleibt dann der Weg in die Schuldnerberatung verwehrt.

Diesen Zustand gilt es durch eine gesetzliche Klarstellung zu beheben. Gerade Menschen in Arbeit mit geringem Einkommen brauchen einen individuellen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung.

Sozialleistungen müssen den Bedarf decken

Die Leistungen nach SGB II und XII sind trotz der Erhöhung zum 01.01.2015 auf 399 Euro für Alleinlebende nicht bedarfsdeckend. Sozialleistungen müssen daher bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Nach Untersuchungen der Wohlfahrtsverbände und unabhängiger Wissenschaftler sind die Regelbedarfe zu niedrig angesetzt. Das gilt grundsätzlich und für einzelne Bedarfe wie Ernährung und insbesondere bei der Versorgung von Haushalten mit Energie.

Nach Berechnungen der Diakonie Deutschland ist der Regelsatz um mindestens 70 Euro zu niedrig. Er müsste monatlich bei mindestens 469 Euro für Alleinlebende liegen.

Da der Anteil für Energiekosten im Regelbedarf deutlich zu gering ist, sind Energieschulden programmiert. Deswegen ist der Bedarf für Haushaltsstrom gesondert zu ermitteln und zeitnah anzupassen.

Die Kosten der Unterkunft einschließlich Heizkosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Häufig sind örtliche Pauschalen für die „angemessene Miete“ und Heizung zu niedrig angesetzt und die von den Jobcentern akzeptierten Kosten der Unterkunft (Miete, Heizung, Nebenkosten) sind in vielen Regionen nicht ausreichend. Oft gegen das Gesetz und die Rechtsprechung verweigern die Jobcenter SGB-II-Empfängern immer wieder die vollen Kosten der Unterkunft, auch wenn es regional keine Wohnung gibt, in die SGB-II-Empfänger umziehen könnten. Es bleibt dann nur der Weg der Klage.

Einmalige Leistungen wieder einführen

Ratsuchende mit niedrigem Einkommen sind in der Regel nicht in der Lage, größere Reparaturen oder Anschaffungen (Waschmaschine, Kühlschrank etc.) zu tätigen. Sie sind gezwungen, Finanzierungsangebote zu nutzen oder Darlehen beim Jobcenter aufzunehmen. Die Rückzahlung sprengt häufig das ohnehin schon knappe Budget. Überschuldung ist oftmals die Folge. Einmalige Beihilfen sind wieder einzuführen.

Höhere Zuverdienstgrenzen im SGB II verringern das Überschuldungsrisiko

Höhere Zuverdienstgrenzen im SGB II müssen geschaffen werden. Das verbesserte monatliche Budget verringert die Gefahr einer Überschuldung und stabilisiert die Situation bereits überschuldeter Menschen dahingehend, dass sie nicht noch tiefer in die Überschuldung rutschen.

Existenzsicherung für Ältere, Schuldner- und Budgetberatung

Prekär Beschäftigte arbeiten nicht nur häufig im Niedriglohnsektor, sondern haben durch befristete Verträge etc. oft auch eine unterbrochene Erwerbsbiographie. Konsequenz im Alter ist, dass die gesetzliche Rente den Lebensunterhalt nicht decken kann. Altersarmut und Schulden im Alter sind die Folge.

Eine existenzsichernde gesetzliche Mindestrente über Hartz-IV-Niveau ist notwendig, um Menschen nach einem Arbeitsleben ein die Arbeitsleistung würdigendes Auskommen zu erhalten, auch wenn diese Menschen wegen prekärer Beschäftigung und geringem Einkommen den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung nicht geschafft haben.

Präventive Budgetberatung kann manche finanzielle Schwierigkeiten und Überschuldung im Alter verhindern. Außerdem gilt es, ein Beratungsangebot aufzubauen, das die Belange und Probleme älterer Menschen berücksichtigt. Die Leistung der Schuldnerberatung für diese besondere Zielgruppe muss bei der Finanzierung Berücksichtigung finden.

Mindestlohn muss zum Leben ausreichen – Höhe des flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns regelmäßig überprüfen

Der Mindestlohn von 8,50 Euro brutto ist für Alleinerziehende und Familien mit Kindern nicht existenzsichernd. Sie müssen ihr Einkommen mit Grundsicherungsleistungen aufstocken. Auch bei Alleinstehenden reicht der Mindestlohn nur bei einer sehr günstigen Miete zum Le-

ben, ohne dass sie zusätzliche Sozialleistungen beantragen müssen. Die Schuldnerberatung erlebt, dass viele Ratsuchende in prekären Beschäftigungsverhältnissen sogenannte Aufstocker sind.

Der gesetzliche Mindestlohngrenze muss regelmäßig soweit angehoben werden, dass eine vollzeitarbeitende Einzelperson die bei Erwerbstätigkeit nötigen Ausgaben zum Lebensunterhalt und für Sozialkontakte, die reale durchschnittliche Miete, Heizung und Nebenkosten sowie die üblichen Anschaffungen eines Haushaltes ohne ergänzende Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II und Wohngeld aus dem tatsächlich pro Monat erzielten Arbeitseinkommen leisten kann.

Das monatliche Arbeitseinkommen muss das Hartz-IV-Niveau wegen der bei Arbeit zusätzlich notwendigen Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Schuhe, Fahrt, Körper- und Wäschepflege, Sozialkontakte zu Kollegen (Kantine, Freizeit, Feiern), Dienstreisen, besondere Versicherungen und vieles mehr weit überschreiten.

Die von den Jobcentern akzeptierten Kosten der Unterkunft sind bereits bei vielen SGB-II-Empfängern nicht ausreichend. Die so genannte „angemessene Miete“ kann deshalb nicht als Maßstab für das dauerhafte Wohnen eines Vollzeitbeschäftigten genommen werden, sondern es muss eine aktuelle durchschnittliche tatsächliche Miete einschließlich Nebenkosten plus tatsächliche Heiz- und Energiekosten als Maßstab gelten.

Auch muss ein ausreichender Teil des Einkommens für Anschaffungen zur Verfügung stehen. Die dafür im Regelsatz enthaltenen Sätze genügen in keiner Weise, wie durch die Notwendigkeit von Darlehen für solche Anschaffungen bei SGB-II-Empfängern nachweisbar ist. Dies ist aus Sicht der Schuldnerberatung besonders wichtig, da bei Niedrigeinkommen durch notwendige Anschaffungen ein Prozess schleichender Überschuldung beginnt und dies eine der Hauptursachen für Überschuldung ist.

Da prekär Beschäftigte häufiger gerade keine Vollzeitbeschäftigung haben, auf Abruf arbeiten müssen oder ähnliche Beschäftigungsverhältnisse, die zu ihren Lasten gehen, annehmen müssen, führt ein Mindestlohn pro Stunde nicht zu einem Einkommen das das vorher beschriebene Niveau sicherstellt.

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn muss deshalb regelmäßig in seiner Höhe überprüft werden, damit er die gegenseitige Verstärkung von prekärer Beschäftigung, fehlender Tarifbindung und Niedriglohn durchbrechen kann. Seine Anwendung muss kontrolliert und durchgesetzt werden.

Equal Pay bei Leiharbeitsverhältnissen von Anfang an

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit ist eine Frage der Gerechtigkeit. Für Leiharbeitsverhältnisse ist der Grundsatz des „Equal-Pay“ vom ersten Arbeitstag an konsequent zu stärken. Ausnahmen und Abweichungen davon sind per Gesetz abzuschaffen.

Befristete Arbeitsverträge ohne Sachgrund müssen wieder abgeschafft werden

Befristungen von Arbeitsverhältnissen ohne sachliche Begründung stehen dem Anspruch auf eine dauerhaft existenzsichernde Lebenssituation der Menschen entgegen und müssen wieder abgeschafft werden.